



IN DIESER AUSGABE

1. Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer – Mitteilungspflichten

1

Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer - Mitteilungspflichten

Für alle Kunden

Mit dem Inkrafttreten des Ministerialdekrets vom 29/09/2023 (veröffentlicht am 9/10/2023) wird nun das Register der wirtschaftlichen Eigentümer (sog. „Transparenzregister“) eingeführt und damit die Verpflichtung zur Offenlegung der Person des wirtschaftlichen Eigentümers. Die Übermittlung der Daten erfolgt mittels einer telematischen Meldung (sog. „ComUnica“) an die örtlich zuständige Handelskammer, wobei das Formular der Meldung verpflichtend vom rechtlichen Vertreter (als erklärende Person) digital unterzeichnet werden muss. Die Unterzeichnung des Formulars kann demnach nicht an Dritte delegiert werden; der Versand der vom rechtlichen Vertreter unterzeichneten Meldung kann hingegen von einem beauftragten Übermittler (z.B. Steuerberater) durchgeführt werden.

Somit muss vorab geprüft werden, dass der rechtliche Vertreter (als erklärende Person) des mitteilungspflichtigen Unternehmens oder der mitteilungspflichtigen Körperschaft über eine gültige digitale Unterschrift verfügt. Sollte die digitale Unterschrift nicht mehr aktiv sein, so muss rechtzeitig eine neue digitale Unterschrift angefordert werden; dabei gilt es zu berücksichtigen, dass dies eine bestimmte Zeit beanspruchen kann, gerade wenn es sich um ausländische rechtliche Vertreter handelt, die sich selten in Italien aufhalten.

Bitte beachten Sie jedoch, dass es jetzt auch möglich ist, eine digitale Signatur online über spezialisierte Anbieter wie Poste Italiane ([Link](#)), Infocert ([Link](#)), Namirial ([Link](#)) oder ähnliche Anbieter zu aktivieren.

Zusammenfassend gilt also Folgendes: Die Unterzeichnung der Mitteilung über den wirtschaftlichen Eigentümer darf nur mit einer digitalen Signatur durch den rechtlichen Vertreter der Rechtsperson erfolgen; wir als befähigte Übermittler können dann die telematische Übermittlung dieser Mitteilung im Auftrag unserer Kunden vornehmen. Wir werden Sie in Kürze bezüglich der Vorbereitung/Unterzeichnung der Mitteilung des wirtschaftlichen Eigentümers kontaktieren.

Die Offenlegung des wirtschaftlichen Eigentümers muss bei Unternehmen/Körperschaften, die zum 10/10/2023 bereits existieren, bis zum 11/12/2023 erfolgen.

Die Verpflichtung zur Offenlegung des wirtschaftlichen Eigentums betrifft folgende Subjekte:

a) Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit (Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Genossenschaften, gemeinnützige Gesellschaften, Konsortien);

b) Körperschaften mit Rechtspersönlichkeit, die in den Verzeichnissen der juristischen Personen des Privatrechts der Regionen/Provinzen oder im Verzeichnis der juristischen Personen des Privatrechts des Regierungskommissariats eingetragen sind (Vereine, Stiftungen und dergleichen, Unternehmensnetzwerke mit Rechtspersönlichkeit usw.);

(c) Trusts, welche steuerrechtlich relevante Rechtswirkungen entfalten, und ähnliche Rechtssubjekte.

Nicht zur Meldung verpflichtet sind also Personengesellschaften (KGs, OHGs, usw.) und Einzelunternehmen.

Zu a) Wirtschaftlicher Eigentümer des Unternehmens

Als wirtschaftlicher Eigentümer des Unternehmens gilt die natürliche(n) Person(en), die mindestens eine der folgenden Voraussetzungen besitzt (besitzen):

- direktes Eigentum mit einem Anteil von mehr als 25% am Kapital;
- indirektes Eigentum, wenn das gleiche Eigentum über Tochtergesellschaften, Treuhandgesellschaften oder Treuhänderpersonen gehalten wird.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, wird der wirtschaftliche Eigentümer unter Berücksichtigung dieser Anforderungen in der folgenden Reihenfolge ermittelt:

- die Kontrolle über eine Mehrheit oder eine anderweitig wesentliche Anzahl von Stimmen in der ordentlichen Gesellschafterversammlung;

- das Vorhandensein besonderer vertraglicher Beschränkungen, die die Ausübung eines wesentlichen Einflusses ermöglichen.

Ist eine Zuordnung auch nach diesen Kriterien nicht möglich, ist der wirtschaftliche Eigentümer die natürliche(n) Person(en) mit Verwaltungs- oder Geschäftsführungsbefugnis.

Zu b) Der wirtschaftlicher Eigentümer von Körperschaften des Privatrechts

Die natürliche(n) Person(en), die mindestens eine der folgenden Funktionen ausübt/ausüben, gilt/gelten als wirtschaftlicher Eigentümer:

- Gründer, falls diese noch am Leben sind;
- Begünstigter;
- Inhaber von Rechtsvertretungs-, Geschäftsführungs- und Verwaltungsfunktionen.

Teil c) Der wirtschaftlicher Eigentümer von Trusts und ähnlichen Rechtssubjekten

Eine natürliche Person, die eine der folgenden Funktionen ausübt, gilt als wirtschaftlicher Eigentümer:

- Treugeber;
- Treuhänder;
- Überwachungsorgan;
- Begünstigter;
- Person, die den Trust oder die in den Trust durch direktes oder indirektes Eigentum, oder auf andere Weise eingebrachte Vermögenswerte kontrolliert.

Hingegen müssen die Unternehmen, welche nach der Veröffentlichung gegründet wurden, der Verpflichtung innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Eintragung in die jeweiligen Register, oder im Falle von Trusts und ähnlichen Rechtseinrichtungen, nach ihrer Gründung, nachkommen.

Der wirtschaftliche Eigentümer muss innerhalb von 12 Monaten nach

- der ersten Meldung;
- der letzten Bestätigung;
- der letzten Änderung, die innerhalb 30 Tage nach dem Akt, welcher diese Änderung beinhaltet;

regelmäßig bestätigt werden.

Die Bestätigung kann auch zeitgleich mit der Hinterlegung des Jahresabschlusses erfolgen. Die Nicht-Mitteilung innerhalb der vorgegebenen Frist stellt eine Verletzung einer gesetzlichen Verpflichtung dar. Gemäß Artikel 2630 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann die Verwaltungsstrafe zwischen mindestens Euro 103 und höchstens Euro 1.032 betragen, wobei sich die

Strafe auf ein Drittel verringert, wenn die Mitteilung innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der ursprünglichen Frist erfolgt.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auch im Internet unter dem folgenden Link: [Link](#).

Wenn Sie weitere Fragen zu diesem Thema haben, stehen wir hierfür sehr gerne zur Verfügung!



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/privacy-cookies/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Dottori commercialisti, revisori, avvocati
www.bureauplattner.com

